

## Abschrift

Hotstegs Rechtsanwalts-ges. mbH, Mozartstr. 21, 40479 Düsseldorf

Verwaltungsgericht Köln  
Appellhofplatz

50667 Köln

FAX: 0221 2066-457

Ihr Zeichen:	Unser Zeichen:	Ansprechpartner/in:	Datum:
13 K 4761/18	37/18/fk/D11/14-19	Rechtsanwältin Sarah Nußbaum Tel. 0211 / 497657-16	15.10.2019

**In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren**  
**Arne Semsrott ./ Kölnischer Verkehrsbus AG**  
**13 K 4761/18**

-----

wird auf die Stellungnahme der Beklagten vom 16.08.2019 wie folgt erwidert:

Eine künstliche und lebensferne Aufspaltung des Begriffs der Daseinsvorsorge in Transport und Ticketkauf einerseits und Fahrkartenkontrolle andererseits ist abzulehnen. Selbstverständlich ist die Fahrkartenkontrolle eine Kernaufgabe bei der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs und damit unmittelbar Teil der Daseinsvorsorge i.S.d. ÖPNVG NRW (und des RegG).

Die Bedeutung für das fortlaufende Funktionieren des öffentlichen Nahverkehrs wird sofort deutlich, wenn man eine regelmäßig durchgeführte Fahrkartenkontrolle entfallen ließe. Es wäre mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die allgemeine Bereitschaft zum Fahrkartenkauf erheblich sinken würde. Mittelfristig hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die Finanzierbarkeit des ÖPNV. Der deutlich geringere Absatz von Fahrkarten würde bei gleichbleibenden Ausgaben eine Preiserhöhung zur Folge haben. Dies würde den Fahrkartenabsatz weiter absinken lassen und schließlich die Einnahmen der Verkehrsbetriebe vollständig zum Erliegen bringen. Damit wäre der Bestand des ÖPNV als solchem gefährdet.

Folglich dient die fortlaufende und wiederkehrende Fahrkartenkontrolle unmittelbar der Sicherung dieser Aufgabe der Daseinsvorsorge und kann nicht davon gelöst werden.

Diese zentrale Bedeutung der Fahrkartenkontrolle verkennt im Übrigen auch die Beklagte nicht, weist sie doch in ihrem Schriftsatz 17.05.2019 auf Seite vier darauf hin, dass die Quote der Schwarzfahrer bereits jetzt (bei vorgenommener Fahrkartenkontrolle!) "*zu einem wirtschaftlichen Schaden in Form von Einnahmenverlusten*" führe und daher nicht als verschwindend gering bezeichnet werden könnte.

Das IFG ist anwendbar.

Sarah Nußbaum  
Rechtsanwältin